

---

# **Merkblatt Pensionierung**

## **Gültig ab: 1. Januar 2023**

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Das ordentliche Pensionierungsalter liegt bei der BLVK für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Der frühestmögliche Bezug der Altersrente ist mit 58 Jahren möglich. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit ist ein Aufschub des Rentenbezugs bis zum 70. Altersjahr möglich. Ab Erreichen des Rentenalters von 58 Jahren erfolgt grundsätzlich kein Übertrag der Freizügigkeitsleistung mehr; es erfolgt die Pensionierung.

## Muss ich meine Pensionierung der BLVK melden?

Ja, in jedem Fall. Die Altersrente der BLVK wird nicht automatisch ausgerichtet, sondern muss mit dem Formular «Pensionierung (Antrag Rente/Kapital)» beantragt werden. Auf dem Antrag können Sie auch Ihren Antrag auf Kapitalbezug stellen. Das Formular steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.

Melden Sie uns bitte auch, wenn Sie Ihre Pensionierung nicht wie vorgängig beantragt wahrnehmen werden.

## Wie wird die Rente der BLVK berechnet?

Die Rente wird aufgrund des bei der effektiven Pensionierung vorhandenen Sparguthabens berechnet; d.h. dieses Guthaben wird mit einem Prozentsatz (Umwandlungssatz) in eine Rente umgerechnet. Der Umwandlungssatz ist eine mathematische Grösse und widerspiegelt einerseits die langfristig erwartete Rendite auf dem vorhandenen Vermögen und andererseits die Lebenserwartung.

Beispiel bei Pensionierung im Alter 65 per 31.07.2025:

	x	=	: 12 =
Sparguthaben	Umwandlungssatz	Jahresrente	Monatsrente
CHF 600 000	4.90%	CHF 29 400	CHF 2 450

## Warum ist die Rente tiefer, wenn ich früher in Rente gehe?

Der Umwandlungssatz ist altersabhängig: Je jünger eine versicherte Person bei der Pensionierung ist, desto tiefer ist der Umwandlungssatz. So wird berücksichtigt, dass mit dem vorhandenen Guthaben die Rente während längerer Zeit ausbezahlt werden muss. Im Gegenzug erhöht sich der Umwandlungssatz, wenn Sie nach dem ordentlichen Pensionierungsalter in Rente gehen.

Umwandlungssätze (UWS) BLVK ab 01.08.2024:

Alter	58	59	60	61	62	63	64	65
UWS in %	4.06	4.17	4.28	4.39	4.51	4.63	4.76	4.90

Alter	66	67	68	69	70
UWS in %	5.05	5.21	5.38	5.56	5.76

## Was passiert, wenn ich mein Pensum im Rentenalter reduziere?

Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads, unter Vorbehalt der Toleranzregelung, wird ihr Versicherungsverhältnis angepasst. Die zukünftigen Beiträge richten sich nach dem neuen Lohn. Dies führt zu einer Reduktion der zukünftigen Leistungen. Je kürzer Sie jedoch vor der Pensionierung stehen, desto geringer wirkt sich die Reduktion auf Ihre Rente aus, da ein Grossteil des rentenbildenden Sparguthabens bereits angespart wurde.

## Was ist eine Teilpensionierung?

Sofern Sie infolge des gesunkenen Beschäftigungsgrads bereits eine Teilrente benötigen, können Sie eine Teilpensionierung beantragen. Sie erhalten dann eine im Verhältnis zum wegfallenden Beschäftigungsgradanteil stehende Teilaltersrente. Bei späterer Erwerbsaufgabe oder einer weiteren Teilpensionierung wird die Altersrente entsprechend erhöht. Man spricht hier von einer gestaffelten Pensionierung.

## Entscheidungshilfe Reduktion oder Teilpensionierung

Da Renten als Einkommen zu versteuern sind, macht eine Teilrente meist nur Sinn, wenn Sie diese auch benötigen, zum Beispiel zum Ausgleich des Einkommensverlusts. Bei einer Teilpensionierung beziehen Sie einen Teil Ihrer Leistungen früher zu einem tieferen Umwandlungssatz. Bei der Reduktion hingegen bleibt das ganze Sparguthaben bestehen und wird erst später verrentet.

## Kann ich anstelle der Rente auch Kapital beziehen?

Bei der Pensionierung können Sie sich bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens in Kapitalform auszahlen lassen (abzüglich Einkäufe der drei letzten Jahre), bei einer Teilpensionierung maximal 100% des der Reduktion entsprechenden Sparguthabens. Die Altersrente und die versicherten Hinterlassenenleistungen werden durch einen Teil-Kapitalbezug anteilmässig gekürzt.

## Gibt es eine Anmeldefrist für den Kapitalbezug?

Ja. Der Antrag auf Kapitalbezug muss mindestens **drei Monate vor der geplanten Pensionierung oder Teilpensionierung** mit dem Formular «Pensionierung (Antrag Rente/Kapital)» bei der BLVK eingegangen sein. Bei einer gestaffelten Pensionierung ist der Antrag für jede Teilpensionierung einzeln zu stellen.

## Muss ich den Kapitalbezug versteuern?

Ja, und zwar im Zeitpunkt der Auszahlung. Die Steuer wird separat durch die Steuerbehörden in Rechnung gestellt. Einige Kantone bieten Steuerrechner an, mit denen Sie die Steuer provisorisch berechnen können.

## Kapital oder Rente? Was ist besser?

Dies hängt von Ihrer persönlichen Situation und Ihren individuellen Vorstellungen ab. Sie finden hier eine nicht abschliessende Auflistung einiger Aspekte:

### Eigenschaften des Rentenbezugs

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhere lebenslängliche Rente</li> <li>• Hinterlassenenrente bei Tod</li> <li>• Kein eigenes Anlegen von Kapital nötig</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weniger Flexibilität, kein eigenes Anlegen von Kapital möglich</li> <li>• Bei frühem Tod geht Kapital, welches nicht für Hinterlassenenleistungen verwendet wird, verloren</li> </ul>
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versteuerung als Einkommen, langfristig höhere Steuerbelastung</li> </ul>
Beweggründe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheit wichtiger als Flexibilität</li> <li>• Kein Interesse am Thema «Geld anlegen»</li> <li>• Keine Kinder, die das Kapital erben könnten</li> </ul>

### Eigenschaften des Kapitalbezugs

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr Flexibilität (Amortisation Hypothek, Erbvorbezüge ausrichten)</li> <li>• Restkapital geht an Erben und Erben</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögen muss selbst verwaltet werden</li> <li>• Das Langlebighkeitsrisiko wird selbst getragen</li> <li>• Korrekturen am Finanzmarkt wirken sich direkt auf das Vermögen aus</li> </ul>
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu versteuerndes Renteneinkommen infolge Kapitalbezug tiefer</li> <li>• Auf Kapitalbezug einmalige Kapitalauszahlungssteuer zu reduziertem Tarif, anschliessend Vermögenssteuer inkl. Wertschrienertrag</li> </ul>
Beweggründe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterdurchschnittliche Lebenserwartung</li> <li>• Glaube an langfristigen Anlageerfolg</li> <li>• Vermögensschwankungen und Börsenverluste verursachen keine schlaflosen Nächte</li> </ul>

## Was ist eine Überbrückungsrente?

Sofern Sie aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung noch keinen Anspruch auf Ihre AHV-Rente haben, können Sie bei der BLVK eine Überbrückungsrente beantragen. Diese wird zusammen mit der Altersrente der BLVK bis zum ordentlichen AHV-Alter ausbezahlt. Sie wird entweder durch eine lebenslange Kürzung der Altersrente oder durch freiwillige Einkäufe auf das Zusatzsparkonto «Überbrückungsrente» finanziert.

Die Kürzung erfolgt ab dem ordentlichen Rentenalter und entspricht der Summe der bezogenen Überbrückungsrente multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im AHV-Rentenalter.

## Wie und wann erhalte ich die AHV-Altersrente (1. Säule)?

Das ordentliche AHV-Alter liegt für Frauen bei 64, für Männer bei 65. Die AHV-Rente muss in jedem Fall angemeldet werden. Ein Bezug auf das genaue Datum der Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist somit nicht vorgesehen. Wenden Sie sich drei bis vier Monate vor Erreichen des AHV-Alters an die zuständige AHV-Ausgleichskasse. Informationen zum Thema AHV finden Sie unter [www.ahv-iv.ch/de](http://www.ahv-iv.ch/de). Auf rechtzeitigen Antrag hin können Sie die AHV-Rente sowohl um bis zu zwei Jahre vorziehen oder um mindestens ein Jahr aufschieben und danach jederzeit abrufen.

## Muss ich noch AHV-Beiträge zahlen?

Ja, unter Umständen. Bei einer vorzeitigen Pensionierung sowie bei einer grösseren Reduktion oder einer Teilpensionierung sollten Sie mit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abklären, ob Sie Beiträge als nichterwerbstätige Person entrichten müssen.

## Was ist besser? Vorbezug AHV oder Überbrückungsrente?

Die wichtigsten Unterschiede der beiden Möglichkeiten entnehmen Sie nachfolgender Tabelle:

Vorbezug der AHV-Rente	Überbrückungsrente BLVK
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbezug um max. zwei Jahre möglich</li> <li>• Betrag der AHV-Rente fix</li> <li>• Kürzung der AHV-Rente um 6.8% pro Vorbezugsjahr</li> <li>• Kürzung ab Beginn Ausrichtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezug ab Alter 58 möglich</li> <li>• Betrag wählbar (Steuerung steuerbares Einkommen)</li> <li>• Kürzung erst ab ordentl. AHV-Rentenalter</li> <li>• Tieferer Kürzungsbetrag als bei Vorbezug der AHV</li> <li>• Vorfinanzierung mittels freiwilliger Einlage möglich</li> </ul>

Beachten Sie, dass bei beiden Möglichkeiten Beiträge als nichterwerbstätige Person an die AHV anfallen können. Durch die Kürzung der AHV-Rente reduzieren sich auch zukünftige Teuerungsausgleiche der AHV-Renten.

## Wann ist ein Aufschub der Pensionierung möglich?

Solange die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird, ist ein Aufschub bis maximal Alter 70 möglich. Auf Antrag können Sie ab dem 1. Januar des dem 65. Geburtstag folgenden Jahres auf das Entrichten von Sparbeiträgen verzichten. In diesem Fall leistet auch die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber keine Sparbeiträge mehr.

## **Darf ich als rentenbeziehende Person wieder arbeiten?**

Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nach einem Unterbruch jederzeit möglich. Auf eine bereits laufende Altersrente der BLVK hat dies keine Auswirkungen. Bei Eintritt vor Alter 65 erfolgt ein neues Versicherungsverhältnis. Unter Vorbehalt der Kapitalabfindung erhalten Sie bei erneuter Erwerbsaufgabe zwei Altersrenten.

Der Bezug der Altersleistungen und das nahtlose Weiterführen der Erwerbstätigkeit ist hingegen nicht möglich. Melden Sie daher relevante Änderungen bezüglich einer bereits beantragten Altersrente rechtzeitig, um allfällige Rückforderungen auf bereits ausgerichtete Renten- oder Kapitalleistungen zu vermeiden.

## **Wie kann ich meine Rente erhöhen?**

Zu diesem Thema verweisen wir Sie gerne auf unser Merkblatt «Freiwillige Einkäufe» und «Beiträge und Vorsorgepläne».

## **Was passiert, wenn ich sterbe?**

Zu diesem Thema verweisen wir Sie gerne auf unser Merkblatt «Hinterlassenenleistungen».